

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ämtern kein Umtausch von Stempelpapier auf einem andern als auf dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Fuss statt haben.

7. Vom nächstkünftigen 20. Herbstm. an wird das Stempelamt in Bern weder von den Fabricanten noch von den Particularen bereits schon fabricirte Spielkarten zum Stempelp. annehmen, sondern die helvetischen Fabricanten allein können fortfahren, demselben durch den Obereinnehmer diejenigen Bögen, welche sie zur Fabrication der von den Commissarien des National-Schazamtes für die Stempelung benannten oder zu benennenden Karten bestimmt haben, zu übermachen.

8. Gegenwärtiger Beschlusß soll die im Beschlusß vom 10. Horn. enthaltenen Verfugungen, welche dem gegenwärtigen nicht widersprechen, im geringsten nicht entkräften; er soll gedruckt, in allen Gemeinden der helvetischen Republik bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Dem Finanzminister und den Commissarien des National-Schazamts ist die Vollziehung desselben, so weit er dieselben betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Polizey-Commission wird der Gesetzesentwurf über die Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte, wie ihn die Vollziehung vorschlug, nur mit einigen Namensveränderungen in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Polizey-Rathes vom 14. Heum. d. J., in welcher auf die Annahme gleichförmiger Maße und Gewichte für Helvetien angetragen wird, nach Anhörung seiner Commission über Polizeygesetze;

In Erwagung, daß die Einführung allgemeiner gleichförmiger Maße und Gewichte dem ganzen Vaterlande und allen seinen Bürgern von grossem Nutzen seyn wird, ohne daß irgend ein Theil oder Einzelner dabei das Geringste einzubüßen hat;

In Erwagung, daß nicht nur die Vielfältigkeit der verschiedenen Maße und Gewichte die obrigkeitliche Aufsicht darüber sehr erschwert, sondern daß sogar der Abgang an Muttermaßen dieselbe an vielen Orten unaufführbar macht;

In Erwagung, daß für Maße und Gewichte eine solche Einrichtung die sicherste und bequemste ist, deren

Grundlage auf einem in der Natur gegründeten Maßstab ruhet, und die in ihren Abtheilungen der leichtesten Rechnungsart folgt:

v e r o d n e t:

1. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maße und Gewichte, als die einzigen vom Gesetze anerkannten, unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2. Für das Längenmaß gibt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen Hand die Haupteinheit ab;

Für das Flächenmaß gibt das Quadrat dieser Länge unter dem Namen Quadrathand die Haupteinheit ab;

Für das körperliche Maß gibt der Würfel der angeführten Länge unter dem Namen Kubikhand die Haupteinheit ab;

Und für das Gewicht gibt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der grössten Dichtigkeit, unter dem Namen Pfund die Haupteinheit ab.

3. Die Abtheilungen dieser Maße sollen dem Decimallsysteme folgen, so daß jedes Maß und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des nächstkleinern eigens benannten sey.

4. Dem zufolge werden als Längenmaße, wovon jedes vorhergehende der zehnte Theil des zunächst folgenden ist, aufgestellt: Linie, Zoll, Hand, Stab, Kette, Schnur, Strecke, Meile.

5. Die Flächenmaße sind die Quadrate der Längenmaße und erhalten auch mit dem Vorworte Quadrat die nämlichen Benennungen, nur daß die Quadratschnur neben dem noch Morgen genannt wird. Jedes in der Reihe vorhergehende Flächenmaß ist ein Hunderttheil des unmittelbar darauf folgenden.

6. Die körperlichen Maße überhaupt sind die Würfel der Längenmaße und erhalten auch mit dem Vorworte Kubik die nämlichen Benennungen, da denn jedes in der Reihe vorhergehende der Tausendtheil des unmittelbar darauf folgenden ist.

7. Die Abtheilungen des körperlichen Maßes im Allgemeinen sind folgende: Kubizehntel, Kubikhand, Kubizehner, Kubikhunderter, Kubikstab.

8. Im Gebrauche des Handels und Wandels heissen diese Maße für flüssige Materien: Glas, Kanne, Eimer, Saum, Fass. Für trockne Materien heissen sie: Löffel, Becher, Schefsel, Sack.

Walter. Diese sind an Gehalt nach gleicher Stufenfolge entsprechend.

9. Die Grwichte heissen: As, Gran, Skruvel, Drachme, Loth, Unze, Pfund, Stein, Centner, wovon jedes nachfolgende das Zehnfache des unmittelbar vorhergehenden ist.

10. Die Hälfte sowohl als das Doppelte von jeder Einheit der Maase und Gewichte können überdies besonders bezeichnet, und den angeführten Benennungen zu dem Ende die Ausdrücke halb und doppelt vorgesetzt werden.

11. Die vollziehende Gewalt wird für jeden Canton oder Bezirk den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen das neue Maas und Gewicht in demselben eingeführt werden soll.

12. Zu dem Ende wird sie veranstalten, daß eine hinlängliche Anzahl genau verfertigter Muttermaase und Gewichte in jedem Cantone niedergelegt werde, um zur Prüfung der im Handelsverkehr zu gebrauchenden Maase und Gewichte zu dienen.

13. Die vollziehende Gewalt wird ebenfalls veranstalten, daß in jedem Canton vor Einführung der neuen Maase und Gewichte Tabellen zu Vergleichung derselben mit den bisher im Canton gebräuchlichsten Maassen öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Von dem Zeitpunkte dieser Einführung an, werden nur allein die neuen Maase und Gewichte der Polizeiaufsicht unterworfen seyn, mithin nur für diese Sicherheit gegen Verfälschung verhaft, und keine Klagen über Betrug im Ausmessen oder Auswiegen von den Gerichtshöfen angenommen werden, wenn man sich dabei anderer als der gesetzlich anerkannten Maase und Gewichte bedient hat.

15. Alle öffentlichen Beamten, so wie alle übrigen im Dienste des Staats stehenden Personen, sind von der erklärten Einführung der neuen Maase und Gewichte an, gehalten, sich bey ihren Amtsvorrichtungen ganz allein derselben zu bedienen, auch keine Rechnungen anders als nach solchen ausgestellt, anzunehmen oder abzufassen.

16. Jeder handelstreibende Bürger soll bey Einführung der neuen Maase und Gewichte sich mit denselben versehen, sie auf Verlangen den hiezu bestellten Polizeibeamten vorweisen, und wenn es von dem Käufer gefordert wird, mit denselben ausmessen oder auswägen. Jedem, der nicht zur gehörigen Zeit mit den neuen Maassen und Gewichten versehen ist, soll die

Betreibung seines Gewerbes für so lange untersagt seyn, bis er dieser Vorschrift wird genug gehan haben.

Die Finanz-Commission hat die letzte Rechnung der Saalinspectoren richtig befunden. Ihr Bericht wird für 3 Tage auf den Gantlentisch gelegt.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindeskammer von Mendrisio im C. Lauti beschwert sich vor dem gesetzg. Rath über einen Befehl des Ministers des Innern, durch welchen sie gezwungen wurde, die Verwaltung samt allen dazu gehörenden Schriften und Documenten eines frommen Vermächtnisses, der Armen Christus genannt, an die Munizipalität abzutreten. Auf dieses Beispiel hin forderte also die Munizipalität auch die Verwaltung einer andern frommen Stiftung, der Barmherzigkeit genannt. Die Gemeindeskammer von Mendrisio im Namen ihrer Mitbürger begehrte also von der Gerechtigkeit des gesetzg. Rath, in Betrachtung des seit Jahrhunderten gehabten Besitzes dieser frommen Stiftungen, in Betrachtung des ihr durch gerichtliche Urtheile zugesprochenen Eigenthums derselben und endlich in Betrachtung des Munizipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799, welches die Verwaltung solcher Stiftungen den Gemeindeskammern zuspricht, daß von ihm die nöthigen Befehle gegeben werden, damit die an die Munizipalität übergebenen Schriften und Documente zurückstet, und ihr die Verwaltung solcher frommen Stiftungen wie im vergangenen zugestellt werde.

Die Pet. Commission fragt an, diese Beschwerde der Gemeindeskammer von Mendrisio, an die Munizipalitäts-Commission zuzuweisen, damit sie in acht Tagen ihre Gutachten darüber abstätte. Angenommen.

2. Auf der Festung Arburg hielt die ehvorige Berner Regierung eine kleine Besatzung aus gedienten und versicherten Leuten bestehend. Keiner wurde anders als auf Lebenszeit engagirt, dagegen ward ihnen auf den Fall, daß Alter oder Krankheit sie außer Stand setzen würde, ihren Dienst zu versehen, ein lebenslänglicher Sold von 90 Fr. und eine tägliche Nation von 1 1/2 Pf. Brod zugesichert. Von dieser bey dem Eintritt der Revolution entlassenen Garnison bleiben nun noch 18 Männer übrig, von welchen der jüngste über 60 und der älteste 85 Jahr alt ist. Diese im Dienst des Vaterlands versaltete Soldaten, die seit der Revolution samt ihren Familien im Elend darben, glauben der Zeitpunkt seyn eingetreten, wo die Regierung ihr unverschuldetes Elend beherzigen und ihre gerechte Bitte erhdren werde, die

Dahin geht, daß die von der ehörigen Regierung ihnen verbesserte Pension ausgerichtet werden möchte.

Da die letzige Regierung vermöge des Gesetzes vom 23 April 1798 in die rechtmäßigen Verpflichtungen der ehörigen Regierungen getreten ist, so glaubt die Pet. Commision, die Bittschrift der 18 Soldaten solle der Vollziehung zu näherer Untersuchung, und falls sich die Sachen, wie angebracht, verhalten, zu günstiger Wissahrung überwiesen werden. Angenommen.

3. Die Gemeindskammer von Zürich beschwert sich über zwey Beschlüsse des Vollz. Rathes, durch welche derselbe, ungeachtet der Eigenthumsansprüche der Gemeinde Zürich, das Schloß Kyburg zu einer allgemeinen Buchthausanstalt bestimmt und allbereits einrichten läßt. Sie bittet sowohl wegen diesem hangenden Rechtsstreit, als aber wegen der bevorstehenden Veränderung in der Verfassung, daß der gesetzg. Rath den Vollz. Rath die Weisung zugehen lasse, einstweilen die Beschlüsse vom 15. April und 13. Heum. zurückzunehmen. An die Finanz. Commision gewiesen.

4. B. Gerhard Blum von Guggisberg, C. Bern, der allbereits während seiner Ehe mit Anna Maria Rüchegger ein unehliches Kind erzeugt hat, das noch unter der alten Regierung mit Einwilligung seiner Ehefrau legitimirt worden, bittet, da die Rüchegger nenerdings von ihm sich schwanger befinden und seine Ehefrau schon seit zwey Jahren verstorben ist, um die Dispensation von dem Gesetz, das eine solche Ehe verbietet.

Die Petition ist mit dem Zeugniß zweyer Pfarrgeistlichen von Murten, wo die Petenten seit langer Zeit sich aufzuhalten, versehen, und von dem Stathalter bestätigt. An die Civilgesetzg. Commision gewiesen.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureaux. Der B. Gmür wird Präsident, Gerhard und Rämy Secretärs, Huber und Anderwerth Saalinspectoren, Fidermatten und Dösch Stimmzähler.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitution. Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der provisorische Präfecturrath von Rhätien übersandte dem dortigen Regierungscommisär Andermatt, beyliegende Vorstellung gegen die Abreissung des Districts Moesa von Graubünden, die der Vollz. Rath Ihnen B. G., denen die Entscheidung hierüber allein zukommt, vorlegen zu müssen glaubte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz. Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath müste gegen seine wichtigern Verpflichtungen gleichgültig seyn, wenn er die Vorwürfe, welche in Ihren letzten Botschaften über das Rechnungswesen gegen ihn gerichtet sind, weniger empfinden, und den mit jedem Tage sich deutlicher zeigenden Verdacht, als habe er sich Unregelmäßigkeiten in seiner Geschäftsführung zur Schuld kommen lassen, länger ertragen würde. Dieser Verdacht muß ihm um so schmerzlicher seyn, da er in öffentliche Blätter aufgenommen worden, wodurch die Achtung gegen die Regierung nothwendig herabgesetzt, und sie in ihren letzten Arbeiten auf die empfindlichste Weise gelähmt wird.

Der Vollz. Rath glaubt sich daher durch alle Rückichten, die er sich selbst und noch mehr seiner Stelle und dem Vaterlande schuldig ist, aufgefodert, Ihnen B. G. zu erklären, daß er, gestützt auf das Bewußtsein der Reinheit seiner Verwaltung, fest entschlossen ist, allen Vorwürfen in Hinsicht des Rechnungswesens mit desto größerem Ernst zu begegnen, da die Rechnungen, von welchen die Rede ist, nicht seine Geschäftsführung betreffen, und keines seiner Glieder für die Rechnungen von 1798 und für die von 1799 nur einige derselben verantwortlich seyn können.

Zugleich aber erklärt Ihnen der Vollz. Rath, daß er wie bisher fortfahren werde, alles was in seinen Kräften steht, beyzutragen, um diesen Gegenstand ins Reine zu bringen, und keine Hindernisse, so groß sie auch seyn mögen, sollen ihn abhalten, auf diesen Endzweck hin zu arbeiten. Er wiederholt daher seine verpflichtenden Versicherungen, daß er der von Ihnen niedergesetzten RechnungscCommission alle Aufklärung und alle dazu führende Acten, welche sie verlangen mag, verschaffen wird. Aber er erwartet mit aller Zuversicht, daß sich diese Commision in ihren diesfallsigen Begehrungen immer und nur an ihn wenden, und nur mit ihm in Absicht auf das Rechnungswesen in Correspondenz treten werde. Auf diesem Punkt wird der Vollz. Rath um so fester halten, je mehr ihn hiezu die Gesetze über die ausschließliche Oberaufsicht der Finanzen berechtigen, und die Gefühle seiner Ehre und Würde verpflichten, und wie weniger ein von Ihnen angenommenes Reglement, über welches der Vollz. Rath nie berathen worden, weder für die Rechnungsgebenden Behörden noch für einzelne Bürger verbindend seyn kann.